

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und in die Sammlung der Gesetze aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 2. Heumonath 1831.

Der zweite Bürgermeister,

W y ß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend die Aufhebung der Jagdbänne und der Jäger- und Fischer-Commission.

Der Große Rath, in Erwägung der Nachtheile, welche für den Staat sowohl, als die betreffenden Particularen aus der Aufstellung der Jagdbänne im Canton entsprungen sind, ferner in Betracht, daß keine besondere Jäger- und Fischer-Commission mehr erforderlich ist, da deren Geschäfte bereits zweckmäßiger andern Behörden übergeben worden sind, verordnet wie folgt:

1) Der Art. 1. des Gesetzes vom 31. May 1804 über das Jagdwesen und damit der Jagdbann auf dem Rafzerfelde, im Sihlwalde und in der Egg, so wie die Stellen und Besoldungen eines Revierjägers, dessen Gehülfen und des Wildschützen, und endlich der Art. 14. desselben Gesetzes, welcher eine eigene Jäger- und Fischer-Commission aufstellt, sind aufgehoben.

2) Die übrigen Art. des gedachten Gesetzes verbleiben, in so fern sie mit dem Gegenwärtigen nicht im Widerspruch stehen, in Kraft, bis und so lange ein neues Gesetz dießfalls etwas anderes verfügt.

Zürich, den 27. Augustmonath 1831.

Im Rahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Donnerstags den 1. Herbstmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W y ß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend die Herabsetzung des Salzpreises.

Der Große Rath des Standes Zürich
beschließt:

- 1) Das Pfund Salz soll vom 1. Wintermonath 1831 an zu acht Rappen, oder zu zwey Schilling Züricher-Waluta verkauft werden. Das Gesetz vom 15. Brachmonath 1825, welches den Preis des Pfund Salzes auf zehen Rappen oder 2 fl. 6 hlr. festsetzt, tritt von jenem Zeitpunkt an außer Kraft.
- 2) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses, und mit genauer Handhabung der gesetzlichen Verbothe gegen den Schleichhandel mit diesem Lebensbedürfnisse beauftragt.

Zürich, den 27. Herbstmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. H ir z e l.

Der zweyte Secretär,

F i n s l e r.